

Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihrer Empfehlung überein, eine Friedenssicherungspräsenz in angemessener Stärke für weitere drei Monate bis zum 6. Juli 2003 beizubehalten, vorbehaltlich weiterer Beschlüsse, die der Rat im Hinblick auf das Mandat der Mission möglicherweise ergreift".

Auf seiner 4743. Sitzung am 24. April 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1476 (2003)
vom 24. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002 und 1472 (2003) vom 28. März 2003, insoweit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an das Volk Iraks vorsehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 1472 (2003) bis zum 3. Juni 2003 in Kraft bleiben und vom Rat weiter verlängert werden können;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4743. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4761. Sitzung am 22. Mai 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1483 (2003)
vom 22. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

sowie bekräftigend, wie wichtig die Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen und schließlich die Bestätigung der Abrüstung Iraks ist,

betonend, dass das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen und seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, unter Begrüßung der Zusage aller beteiligten Parteien, die Schaffung eines Umfelds zu unterstützen, in dem es dies so rasch wie möglich tun kann, und entschlossen, dass der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muss,

die Anstrengungen *befürwortend*, die das Volk Iraks unternimmt, um eine repräsentative Regierung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu bilden, die allen irakischen Bürgern ohne Ansehen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder des Geschlechts gleiche Rechte und Gerechtigkeit gewährt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

unter Begrüßung der ersten Schritte, die das irakische Volk in dieser Hinsicht unternommen hat, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung von Nasirijah vom 15. April 2003 sowie der Erklärung von Bagdad vom 28. April 2003,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle bei der humanitären Hilfe, beim Wiederaufbau Iraks und bei der Wiederherstellung